

Fachtagung
KINDER OHNE DEUTSCHEN PASS
STAATENPFLICHT UND KINDERRECHT
30./31. März in Berlin

Thesensammlung der Arbeitsgruppen

AG 1

JUGEND AKTIV FÜR IHRE RECHTE

Ibrahim Delen:

Vor mehr als 4 Jahren haben drei junge Flüchtlinge angefangen, sich für eine Studierlaubnis für Geduldete und Asylbewerber einzusetzen. Nach einigen Monaten durfte einer von ihnen studieren, der andere hat versucht seinen Weg allein zu machen und der letzte kämpfte weiter, bis eine Gruppe von 15 - 20 jungen Flüchtlingen entstanden war, die sich nicht mehr allein für ein Studien- oder Ausbildungserlaubnis einsetzte, sondern für eine Bleiberechtsregelung für mehr als 200.000 Menschen, die seit vielen Jahren in Deutschland leben. Das sind Menschen, die mitten in einer Gesellschaft von 80 Mio. stehen und doch durch den Staat bewusst ausgegrenzt und isoliert werden, ohne die Möglichkeit zu haben, an der Gesellschaft teilzunehmen. Aber viele sind hier geboren und aufgewachsen und haben die Schule besucht und die Sprache gelernt. Es gibt aber auch viele, die diese Möglichkeit überhaupt nicht hatten. Und wir sind Kinder dieser Menschen, die an der Gesellschaft nicht teilhaben sollten und durften.

Aber jetzt sind wir dran, jetzt reden auch wir mit. Es darf nicht mehr über uns (Flüchtlinge / Migrantinnen und Migranten) geredet werden, sondern mit uns zusammen. Wir können uns am besten in eigener Sache einsetzen und sind dazu auch in der Lage. Wir fordern eine großzügige Bleiberechtsregelung, die auch anderen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Alle Menschen sind nur dann gleich und stehen auf der gleichen Augenhöhe, wenn alle auch gleiche Rechte haben und nicht nur gleiche Pflichten. Akzeptanz und Respekt muss gegenüber allen Menschen und Kulturen vorhanden sein, denn allein hierdurch ist ein Zusammenleben möglich.

Zentrale Forderungen:

1. Eine großzügige Bleiberechtsregelung für Geduldete, damit die Möglichkeit der Teilhabe an der Gesellschaft besteht.
2. Gleiche Rechte für alle, ohne jegliche Differenzierung, weil nur dann von einer wirklichen Gleichheit die Rede sein kann.
3. Akzeptanz und Respekt gegenüber allen Menschen und Kulturen, weil allein hierdurch ein wirkliches Zusammenleben möglich ist.

Mechthild Niesen-Bolm:

Als am 10.08.04 die 13jährige bosnische Schülerin Tanja Ristic von der Ausländerpolizei aus dem Unterricht abgeholt und in Abschiebehäft gebracht wurde, haben ihre Mitschülerinnen und Mitschüler der 8.Klasse(n) gemeinsam mit ihren Lehrern und Lehrerinnen und den Elternvertreterinnen und -vertretern lautstark

protestiert und sich unter Ausschöpfung aller demokratischer Mittel gegen die als Unrecht empfundene Abschiebung gewehrt. Sie erreichten, dass Tanja und ihre Mutter hier bleiben und ihre bereits nach Bosnien abgeschobene 16 jährige Schwester wiederzurückkehren durfte und nun ein Bleiberecht erhalten haben. Der mit der Schwester gemeinsam abgeschobene Vater konnte daraufhin einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen und wir erwarten ihn bald in Berlin. Mit ihren Aktionen haben die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern einen Stein ins Rollen gebracht. Sie haben die Öffentlichkeit und viele Politikerinnen und Politiker wachgerüttelt und auf die unsinnige und unmenschliche Abschiebung von Kindern und Jugendlichen aufmerksam gemacht, deren Heimat Deutschland ist, weil sie seit Langem hier leben oder geboren sind, in die Schule gehen, deutsch sprechen und integriert sind. Sie haben Betroffenheit erzeugt und somit eine unerwartete Solidarisierungswelle und eine kritische Auseinandersetzung mit der Situation dieser Kinder und Jugendlichen, für die die Menschen- und Kinderrechte nur eingeschränkt gelten, erreicht. Sie haben schließlich durch ihr Engagement nachhaltig Politik mit beeinflusst und sind dafür nicht bestraft sondern mehrfach belobigt worden!

Demokratie ist nichts Gesichertes, ist immer und in zunehmendem Maße gefährdet - besonders durch Gleichgültigkeit. Die aktive Wahrnehmung unserer demokratischen Grundrechte über die Wahlbeteiligung hinaus, hinsehen und nicht wegschauen, wenn Menschen- und Kinderrechte bei uns verletzt werden, ist Aufgabe der Jugend um Demokratie nicht zur Worthülse verkommen zu lassen.

Zentrale Forderungen:

1. Demokratische Rechte aktiv und angstfrei wahrnehmen – bei Unrecht nicht wegschauen!
2. Eintreten für die Einhaltung von Menschen- und Kinderrechten auch in unserem Lande.
3. Übernahme der durch die Härtefallkommissionen ausgesprochenen Bleiberechtsempfehlungen.

AG 2

PRAKTISCHE ANWENDUNG DER EUROPÄISCHEN ASYLRICHTLINIEN

Uta Rieger:

- Im Hinblick auf die Behandlung unbegleiteter Minderjähriger beinhalten die europäischen Asylrichtlinien gute Mindeststandards, die jedoch aufgrund der ebenfalls dort festgehaltenen Möglichkeiten, unter bestimmten Voraussetzungen

von den Standards abweichen können (z.B. bezüglich Unterbringung, Bestellung von Vormündern), diese Mindeststandards aushöhlen und entsprechend die Rechte von Kindern im europäischen Asylsystem schwächen können.

- Dennoch beinhalten die Richtlinien für das deutsche Asylverfahren einige wesentliche positive Aspekte wie die Beachtung des Vorrangs des Kindeswohls, die Möglichkeit des Familiennachzugs zu unbegleiteten Minderjährigen, soweit diese einen Flüchtlingsstatus erhalten haben, den gleichberechtigten Zugang zum Schulsystem für asylsuchende Minderjährige, bei entsprechendem Bedarf: Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen.
- Trotz Ablaufs der Umsetzungsfrist der Aufnahme richtlinie im Februar 2005 und der Familienzusammenführungsrichtlinie im Oktober 2005 wurden bisher keine entsprechenden Änderungen im deutschen Recht vorgenommen.
- In dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf des Bundesinnenministeriums zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU vom 3. Januar 2006 soll bislang nur einer der o.g. positiven Aspekte umgesetzt werden: der Familiennachzug zu UMF mit Flüchtlingsstatus.

Zentrale Forderungen:

1. Um die positiven Aspekte der Richtlinien in Zukunft praktisch nutzen zu können, muss in den nächsten Monaten verstärkte Lobbyarbeit von allen Seiten erfolgen, um sicherzustellen, dass all diese Punkte, aber insbesondere der Vorrang des Kindeswohls vollständig in das Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz bzw. Asylbewerberleistungsgesetz übernommen werden.
2. Die vorrangige Beachtung des Kindeswohls, die mit den Regelungen der EU-Asylrichtlinien nochmals bekräftigt wurde, muss sich entsprechend auch in der praktischen Implementierung der genannten Gesetze widerspiegeln.
3. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Beachtung des Kindeswohls sollten § 12 AsylVfG sowie § 80 Abs. 1 AufenthG (verfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit ab 16 Jahren in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten) gestrichen werden.

Marei Pelzer

- Im Entwurf des Bundesinnenministeriums (BMI) für ein Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinien werden nicht einmal die Mindeststandards der EU-Richtlinien beachtet. Stattdessen soll das Asyl- und Migrationsrecht nochmals verschärft werden. Der Familiennachzug zu Flüchtlingen z.B. soll verschärft werden, obwohl dies nach den EU-Richtlinien verboten ist. Mehr Abschottung gegen Flüchtlinge, mehr Haft und weniger Integration ist die Devise des Gesetzentwurfs.
- Umzusetzende Standards der EU-Richtlinien sind: Beachtung des Vorrangs des Kindeswohls, das Recht auf Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen

Flüchtlingen, den gleichberechtigten Zugang zum Schulsystem für asylsuchende Minderjährige, Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen.

- Neben den *EU-Richtlinien* muss die Beachtung des Kindeswohls auch für die Anwendung der *EU-Verordnung* „Dublin II“ gelten. Das Zuständigkeitssystem der EU für Asylverfahren geht an den Bedürfnissen von Minderjährigen vorbei, wenn sie durch die EU weitergereicht werden und sie so von Verwandten getrennt werden.

Zentrale Forderungen:

1. Die Verpflichtungen aus den Richtlinien müssen umgehend in nationales Recht umgesetzt werden. Die Beachtung des Kindeswohls muss als vorrangiges Prinzip rechtlich verankert werden. Die Pläne, das Asyl- und Migrationsrecht abermals zu verschärfen, sind fallen zu lassen.
2. Der deutsche Gesetzgeber muss auch die Regelung der EU-Richtlinien, die weniger zwingenden Charakter haben, als Standards rechtlich etablieren. Nur so wird er der Idee der Mindestharmonisierung gerecht und kann in der EU Vorbildfunktion übernehmen.
3. Die EU-Richtlinien selbst müssen in einer zweiten Harmonisierungsrunde verbessert werden. Wir brauchen bessere und verbindlichere Standards für minderjährige Flüchtlinge. Zum Beispiel muss bei den Regelungen ein Familienbegriff, der über die Kernfamilie hinausgeht, zur Anwendung kommen.
4. Die Anwendung der Dublin II-Verordnung darf nicht zur Verletzung des Kindeswohls führen – etwa durch Abschiebung und Trennung von Verwandten.

AG 3

SCHULPFLICHT, SCHULRECHT – RECHT AUF BILDUNG

Björn Harmening:

In Deutschland gibt es kein Recht auf Bildung im Sinne eines subjektiven öffentlichen Rechts (Individualanspruch).

In Deutschland ist Bildung Sache der „Länder“. Immer noch sind in drei Bundesländern – B-W, Hessen, Saarland – Kinder mit unsicherem Aufenthaltsstatus (Asylbewerber/Duldung) von der allgemeinen Schulpflicht ausgeschlossen. Anstelle der Schulpflicht wird ihnen nur eine sogenanntes Schulbesuchsrecht oder nicht einmal das Recht zum Schulbesuch eingeräumt. Dieses Recht zum Schulbesuch hat substantielle Nachteile gegenüber der allgemeinen Schulpflicht. 8000 – 10.000 Kinder und Jugendliche sind von dieser Rechtslage betroffen.

Statuslose/illegale Kinder und Jugendliche sind überwiegend von der Schulpflicht ausgeschlossen. Ihnen wird auch das Schulbesuchsrecht durch die Mehrzahl der Bundesländer verweigert. Erschwerend kommt hinzu, dass an öffentlichen Schulen wohl eine Meldepflicht der Schulleiter gegenüber den Ausländerbehörden besteht, falls sie Kenntnis von einem Kind ohne den erforderlichen Aufenthaltsstatus erlangen.

Zentrale Forderungen:

1. Einführung der Schulpflicht für alle Kinder und Jugendliche unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
2. Änderung des AufenthG. Abschaffung der bestehenden Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Meldepflicht von Schulleiterinnen und Schulleitern an öffentlichen Schulen.
3. Die gedankliche Auseinandersetzung über die Installierung eines Rechts auf Bildung im Deutschen Verfassungsrecht.

AG 4

VORFAHRT FÜR DAS KINDESWOHL – ÄNDERUNG § 42 SGB VIII

Gila Schindler und Albert Riedelsheimer

Im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen spielt das Kindeswohl eine entscheidende Rolle. Dies wird nicht nur durch Vorschriften des deutschen Rechts unterstützt, die dem Kindeswohl einen besonderen Stellenwert zurechnen, sondern findet auch gerade durch besondere Abkommen auf internationaler Ebene Bestätigung. Bislang wird jedoch zumindest die Gruppe der 16- und 17-jährigen Unbegleiteten häufig primär unter dem Kriterium „nicht gesicherter Aufenthalt“ wahrgenommen und behandelt.

Die Neufassung von § 42 SGB VIII bietet hierfür einen Lösungsansatz indem nunmehr ausdrücklich die Inobhutnahme von allen unter 18-jährigen unbegleiteten Minderjährigen vorgeschrieben ist. Im Rahmen dieser Inobhutnahme wird die Durchführung eines umfassenden Clearingverfahrens, das es ermöglicht dem Kindeswohl im Einzelfall angemessen Rechnung zu tragen, Standard werden müssen. Neben der Abklärung des jeweiligen Bedarfs in pädagogischer, therapeutischer und medizinischer Hinsicht ist in diesem Zusammenhang auch die Klärung des anzustrebenden aufenthaltsrechtlichen Status erforderlich.

Zentrale Forderungen:

1. Die Neuerungen des § 42 SGB VIII müssen zeitnah und bundesweit umgesetzt werden.
2. Aufenthaltsrechtliche Restriktionen müssen mit dem Kindeswohlgedanken, der in der UN-Kinderrechtskonvention, den europäischen Richtlinien zur Asylrechtsharmonisierung und im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgeschrieben ist, vereinbar sein.
3. Die Berücksichtigung des Kindeswohls bedarf im Einzelfall einer umfassenden Abklärung aller wesentlichen Fragen unter Hinzuziehung von Fachkräften unterschiedlicher Disziplinen. Dieses Clearingverfahren soll im Vorfeld eines Asylantrags durchgeführt werden, da andernfalls die Gefahr besteht, dass aufenthaltsrechtliche Tatsachen geschaffen werden, die dem Kindeswohl abträglich sind.

AG 5

VERLETZUNG VON KINDERRECHTEN DURCH DAS AUFENTHALTSGESETZ UND RECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF

Florentine Heiber:

Minderjährige Schutzsuchende benötigen menschliche Wärme, Geborgenheit und Hilfe in jeder Beziehung. Hierzu gehört auch und zu allererst die Gewährung eines einstweiligen humanitären Aufenthaltsrechts und die Respektierung ihrer Äußerungen im Sinne des Artikel 12 UN-KRK, bzw. Artikel 1 GG.

Die überwiegende behördliche Praxis nach dem Aufenthalts- und Asylrecht, vor allem die Einleitung von Asylverfahren entgegen der behördlichen Fürsorgepflicht, führt indessen dazu, dass die Grund- und Menschenrechte für Kinder ohne deutschen Pass außer Kraft gesetzt werden. Das den betroffenen Kindern hierdurch zugefügte große Unrecht muss aufhören.

Dieses ist dadurch leicht zu vermeiden, dass die Kinder unmittelbar nach ihrer Einreise ein einstweiliges humanitäres Aufenthaltsrecht gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG erhalten und dass die Praxis der willkürlichen Altersfiktion sowie der Verfahren zur Altersbestimmung durch Anordnung unterschiedlicher körperlicher ärztlicher Untersuchungen gesetzlich untersagt werden.

Zentrale Forderungen:

1. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG unmittelbar nach Einreise.

2. Behördliche Untersagung der Einleitung eines Asylverfahrens ohne gründliche Prüfung der Biographie und der Fluchtgründe durch Asylrechtsexperten.
3. Verbot einer Altersfiktion entgegen den Angaben des/der Minderjährigen sowie Verbot aller Verfahren zur Altersbestimmung welche mit einer körperlichen ärztlichen Untersuchung verbunden sind.

Dr. Hendrik Cremer:

Art. 20 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hat Minderjährige zum Gegenstand, die sich außerhalb ihrer familiären Umgebung befinden. Art. 20 UN-KRK hat erhebliche Relevanz für unbegleitete Minderjährige, unabhängig davon, ob sie die Voraussetzungen zum rechtmäßigen Aufenthalt erfüllen. Er begründet ein Zurückweisungsverbot unbegleiteter Minderjähriger an der Grenze wie auch einen Anspruch auf Betreuung und Unterbringung im Sinne des SGB VIII. Ferner kann Art. 20 UN-KRK ein Abschiebungshindernis begründen und in Verbindung mit § 25 Abs. 5 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen. Art. 20 UN-KRK ist in der deutschen Rechtsordnung unmittelbar anwendbar und durch die innerstaatlichen Behörden und Gerichte zu beachten. Die Erklärung der Bundesregierung zur unmittelbaren Anwendbarkeit wie auch der so genannte „Ausländervorbehalt“ zur UN-KRK sind ohne (völker-)rechtliche Bedeutung.

Zentrale Forderungen.

1. Zurückweisungen unbegleiteter Minderjähriger an der Grenze haben nach Art. 20 UN-KRK zu unterbleiben.
2. Sämtliche unbegleitete Minderjährige unter 18 Jahren sind gemäß Art. 20 UN-KRK im Rahmen des SGB VIII (KJHG) unterzubringen.
3. Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen ist in Einklang mit Art. 20 UN-KRK stets die Betreuungssituation des Kindes zu prüfen. Kein Minderjähriger darf in seinen Herkunftsstaat zurückgeführt werden, sofern die dortige Betreuungssituation zuvor nicht konkret abgeklärt wurde oder eine andere Gefährdung des Kindeswohls in Betracht kommt.

AG 6

TRAUMATISIERUNG – FOLGEN FÜR KINDER

Dr. Winfrid Eisenberg und Dr. Waltraut Wirtgen:

Kinderärztliches Denken und Handeln sind zu einem großen Teil *präventiv*: Vermeidung von Erkrankungen und Entwicklungsstörungen.

In diesem Sinn ist die wichtigste Entwicklungsvoraussetzung für Kinder aus traumatisierten Familien *Sicherheit*. Duldung mit ständiger Angst vor Abschiebung perpetuiert den traumatischen Prozess.

Die uneingeschränkte Akzeptanz der UN-Kinderrechtskonvention wäre da hilfreich. Vorrangige Berücksichtigung des *Kindeswohls* würde z.B. bedeuten: Keine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in beengenden Gemeinschaftsunterkünften, keine Residenzpflicht, Selbstverständlichkeit des Schulbesuchs und der Berufsausbildung.

Geduldete Jugendliche und die Angst vor dem 18. Geburtstag: behördliche Trennung von der Familie und drohende Abschiebung haben krankmachende Auswirkungen auf die Jugendlichen und ihre Familien. Diese behördliche Praxis ist abzuschaffen!

Zentrale Forderungen:

1. Traumatisierte Kinder und Kinder traumatisierter Eltern frühzeitig erkennen, behandeln, vor weiterer Traumatisierung schützen und in ihrer Entwicklung fördern!
2. Kindgerechte Entwicklung nur bei *vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls* möglich: deshalb aus ärztlicher Sicht Rücknahme des UN-KRK-Vorbehalts dringlich.
3. Keine Trennung von der Familie mit 18 Jahren!